

Oliver Kikillus

76327 Pfinztal

Gesetzliche Krankenversicherung

- Mitgliedschaft -

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.03.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Der Petent möchte erreichen, dass eine Gesetzesänderung dahingehend beschlossen wird, dass versicherungspflichtige Studenten die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung für die Dauer eines Studienaufenthaltes im Ausland oder für die Dauer eines Auslandspraktikums beitragsfrei ruhen lassen können. Mit Rückkehr nach Deutschland soll die Versicherung wieder aufleben.

Der Petent führt aus, dass sich Studenten, die einen Studienaufenthalt im Ausland oder ein Auslandspraktikum absolvieren, zugleich im Ausland und in Deutschland versichern müssen und somit einer doppelten finanziellen Belastung gegenübergestellt seien, obwohl aus dem Versicherungsvertrag in Deutschland in der Zeit des Auslandsaufenthaltes keine Leistungen bezogen werden können. Die Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung in Deutschland sei erforderlich, da sonst eine Exmatrikulation erfolge.

Zu den Einzelheiten des Vortrages des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen wird.

Zu dieser öffentlichen Petition sind 227 Mitzeichnungen und drei Diskussionsbeiträge eingegangen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wie folgt dar:

Soweit der Petent eine Gesetzesänderung fordert, durch die Studenten während eines Auslandsaufenthaltes ihre Mitgliedschaft in einer deutschen Krankenkasse beitragsfrei ruhen lassen können, kann dem Anliegen durch den Petitionsausschuss nicht Rechnung getragen werden.

Nach der derzeitigen Rechtslage bleibt die Versicherungspflicht für die Dauer des Auslandsaufenthaltes bestehen, wenn der Student während eines Auslandsstudiums in einer deutschen Hochschule eingeschrieben ist. Der Versicherungsschutz besteht dann grundsätzlich auch im Aufenthaltsland, sofern dieses Land von einem die Krankenversicherung einbeziehenden deutschen Sozialversicherungsabkommen erfasst wird oder in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegt. Findet das Auslandsstudium in einem anderen Land statt, ruht der Leistungsanspruch im Ausland in dieser Zeit. Der Leistungsanspruch im Inland bleibt allerdings auch hier weiterhin bestehen.

Ergänzend ist auf § 18 Abs. 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) hinzuweisen. Danach hat die Krankenkasse die Kosten einer Behandlung im Ausland zu übernehmen, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes außerhalb des Geltungsbereichs des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Behandlung unverzüglich erforderlich ist, die auch im Inland möglich wäre und der Versicherte sich hierfür wegen einer Vorerkrankung oder seines Lebensalters nachweislich nicht versichern konnte und die Krankenkasse dies vor Beginn des Auslandsaufenthaltes festgestellt hat.

Hinsichtlich der Mitgliedschaft in einer Krankenkasse im Inland ist außerdem anzumerken, dass die Versicherungspflicht unterbrochen wird, wenn der Student während des Auslandsstudiums nicht an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war.

Sobald das Studium an einer deutschen Hochschule wieder aufgenommen wird, lebt die Versicherungspflicht wieder auf. Die Familienversicherung von Studenten wird durch ein Auslandsstudium nicht unterbrochen, wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Inland weiter besteht. Dies ist bei Studenten regelmäßig der Fall.

Im Übrigen schützt die nach dem Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenkasse (GKV-WSG) neu eingeführte Versicherungspflicht vor einer Versicherungslücke, wenn der Student nach einer Unterbrechung der Mitgliedschaft im Inland und der Rückkehr aus dem Ausland das Studium im Inland wieder aufnimmt, ohne als Student versicherungspflichtig oder über die Familienversicherung versichert zu sein.

Die vom Petenten kritisierte Beitragspflicht im Rahmen der Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse ändert sich während eines Auslandsaufenthaltes nicht, selbst wenn der Leistungsanspruch im Ausland ruht. Diese Doppelbelastung von Studenten wurde auch durch das GKV-WSG nicht aufgehoben. Dafür wurde jedoch eine Erleichterung für solche Studenten geschaffen, die ihr Studium zum Teil in einem Land absolvieren wollen, mit denen kein Sozialversicherungsabkommen geschlossen wurde. Die Anwartschaftsversicherung, die bislang nur freiwillig Versicherten offen stand, die während eines Auslandsaufenthaltes aus beruflichen Gründen keinen Anspruch auf Leistung haben, ist jetzt auch für Studenten in einer kostengünstigeren Variante zugänglich.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Aufhebung der Beitragspflicht von versicherungspflichtigen Studenten während eines Auslandsaufenthaltes vom Gesetzgeber im Zuge der Gesundheitsreform nicht für änderungsbedürftig gehalten wurde. Eine zwischenzeitliche Änderung des parlamentarischen Willens ist nicht anzunehmen.

Nach dem Dargelegten kann der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne der vorgetragenen Anliegen tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.